

Wiederaufnahme des Lehrbetriebes auf der Beamtenschule des RNSt. in Goslar.

— IVA I 100 vom 2. 12. 1940 —.

Die Anordnung betr. Einstellung der Arbeiten der Beamtenakademie und Beamtenschule vom 9. 12. 1939 — IVA I 100 — (D.N. S. 916) tritt hinsichtlich der Beamtenschule außer Kraft.

Die Anstalt hat am 18. 11. 1940 den Lehrbetrieb wieder aufgenommen.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1940 S. 869.

Reinigung, Instandsetzung und Überholung von Büromaschinen, insbesondere Schreibmaschinen.

— IVA I 210 vom 4. 12. 1940 —.

Die Bekanntmachung und „Vorläufigen Richtlinien“ vom 3. 7. 1940 — IVA I 210 — (D.N. S. 471) werden wie folgt geändert:

1. Im Absatz 2 treten an die Stelle von Satz 1 folgende Sätze:

Behörden, an deren Sitz kein Mecha-

niker wohnt, können sich wegen der gleichzeitigen Reinigung ihrer Maschinen an die nächstgelegene der nachstehend angegebenen Bezirksgeschäftsstellen des Reichsinnungsverbandes des Mechanikerhandwerks um Auskunft über solche Mechaniker wenden, die von ihrem Betriebsitz aus Aufträge auch auswärts ausführen. Doch können natürlich auch die handwerklichen Nebenbetriebe des Fachhandels bei der Vergebung von Aufträgen wie bisher berücksichtigt werden.

2. Im Absatz 2 der „Vorläufigen Richtlinien“ wird der Satz 5 wie nachstehend gefaßt:

Sie wird nach der Arbeitszeit und zu den örtlichen Mechanikerlöhnen zu vergüten sein; mußte ein auswärtiger Mechaniker herangezogen werden, so sind die Mechanikerlöhne am Sitz des auswärtigen Unternehmers zugrunde zu legen.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1940 S. 869.

Grundlagen der Erzeugung und des Marktes.

Weitergabe der gemeindeweisen Ergebnisse der Biehzählung.

— VD 815 vom 5. 12. 1940 —.

Um den Dienststellen des RNSt. zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete der Ernährungssicherung die Ergebnisse der Landwirtschaftsstatistik sobald wie möglich bereitzustellen, werden vom Statistischen Reichsamt in Zukunft auch die vorläufigen Ergebnisse der allgemeinen Biehzählung den örtlichen Dienststellen des RNSt. sofort im Anschluß an die Erhebung zugänglich gemacht.

Zu diesem Zweck hat das Statistische Reichsamt

den Landräten an Stelle einer zweiten Kreisliste nunmehr einen Durchschreibeblock (mit einem Oberblatt und vier Durchschriften) übersandt. Die Ergebnisse der Biehzählung werden beim Landrat auf dem Oberblatt eingetragen. Damit werden gleichzeitig die vier Durchschriften hergestellt. Während das Oberblatt beim Landrat verbleibt, erhält die zuständige RBSch. die vier Durchschriften, von denen je eine Durchschrift an die LBSch., an die LdwSch. und an das Tierzuchtamt weiterzugeben sind.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 869.

Betriebsgemeinschaft.

Erhebung über den Bestand und Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften 1941; Versand der Unterlagen.

— IB 312/2 vom 5. 12. 1940 —.

Mit Rücksicht auf die im Postverkehr zu erwartenden Verzögerungen der Zustellung wird der unter III meiner Anordnung vom 28. 11. 1940 — IB 312/2 — (D.N. S. 845) am 12. 12. 1940 festgesetzte Termin auf den 16. 12. 1940 verschoben. Falls die Meldung über Nichteingang der Fragebogen und Merkblätter erstattet wird, ist der spätere Einanfang der Erhebungsunterlagen — ebenfalls unter Abschrifterteilung an die LBSch. — alsbald hierher zu bestätigen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 869.

Erhebung über den Bestand und Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften 1941.

— IB 312/2 vom 5. 12. 1940 —.

Zur Erhebung über den Bestand und Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften 1941 in den LBSch.

Danzig-Westpreußen und Wartheland, in den Reg.-Bezirken Richtenau und Kattowitz sowie in den den Reg.-Bezirken Allenstein, Gumbinnen und Oprelun 1939 eingegliederten Gebietsteilen ordne ich für die betreffenden LBSch. und RBSch. folgendes an:

Meine Anordnung betr. Erhebung über den Bestand und Bedarf an landw. Arbeitskräften 1941 vom 28. 11. 1940 — IB 312/2 — (D.N. S. 845 ff.) gilt hier entsprechend, jedoch mit nachstehenden Abänderungen dieser Anordnung:

Zu II: Eine Erhebung in den Weinbaubetrieben entfällt.

Zu III: An Stelle des mit vorbezeichneter Anordnung im Abdruck bekanntgegebenen Erhebungsbogens ist ein zweisprachig abgefaßter, vereinfachter Erhebungsbogen zu verwenden, der den betr. LBSch. und RBSch. gesondert zugesandt wird.

Nach diesem Vordruck wird bei der Erhebung nicht zwischen deutschen und ausländischen Arbeitskräften unterschieden. Auf der Rückseite des Erhebungsbogens fallen die Fragen 22, 27 und 28 fort.

Termin